Ich Johann Christoff von Waldkirch dieserzeit Richter des Gemeld. Gerichts, an statt und im namen der
Ehrsamen, Wolweisen, Gestrengen, Festen, Ehrnvesten, Fürsichtigen und Weisen Herren, Herr Bürgermeister und Rath deß Fürstlichen Stifft Basel, alles meiner Gnädigen und gün-
stigen Herren, Obern offentlich und für mich und meine Erben mit diesem Brieffe, der stäts zu Ende gesetzten Jahr bey mir und meinem Ehrsamen, Wolbenamten Gericht erschienen seind, Unsere
Lieb Mit-Burger, der Ehrsame und Wolgeachte Herr Andreas Müller, sambt seiner geliebten Ehewirth, der Viel-Ehr- und Tugendreichen, Frau: Anna Catharina
Hollanderin, die Lieb-Ehrnahrsame Keller mit gegenwärtig stehenden Beyständen und mit Recht Wolbenahmten Vogt, Verkäuffer Theil: Dann der Ehr-
fest, Vorgeacht, Fürsichtig und Weise, Herr Johannes Köchlin, Fürstlicher Stifft-Meister und Beysitzer deß Gross-Raths, Käuffer andern Theils: Und haben
fürderist gemelte Verkäuffer durch ihren erbetenen Fürsprächen anzeigen lassen: Wie die mit guter Zeitlicher Verbesserung, und besten gelegenheit und nutz-
lichen, ruhigen, ungefehrlichen, redlichen, stäten, festen und ihnen Warenden Kauf gethan, Verkaufft, und obberuhrten Herren Johannes Köchlin zu kauffen gegeben hätten;
Benambt Ihren Weingarten, an der Burghalden-Baß, so ein Jucharth groß, zwischen freyen Herren Käuffer Reben und Baumgarten einer- und den Erben Herr
Conrad Amanni Seelsorgers, stosset oben an Herren Johann Caspar Merians, Rathsherrn einer Theil: Gemeld. Gerichts, und hinden an gemeldte Burghalden-Baß,
Mit aller Gerechtigkeit und Zugehörd; sambt Zweyen Weinzubern und denen Bottingen; Auch Theil-Recht, für allerdingen frey, ledig und eigen, bis an den gewohnlichen
Zehenden. Und solche Gemachte Kauf und Verkaufs-Zugangen, hingegeben und beschehen, für und um Sieben Hundert gulden gelts; sambt Drey Reichs-Thaler
Weinkauff, deßgleichen Mäßig; Welches Geld bereits alles gar erlegt und bezahlt worden seye; Deßwegen der Verkäuffer, für sich und seine Erben, Ihne Käuffern,
Demselben Erben und Nachkommen, und solche [illegible] alter Kauffstellung; sie mit besten Fugen und massen, frey, quit, ledig und los sprechen und sagen thut. Weyln
in diesem ertzehlten massen, [illegible] Verkäuffer, für sich, seine Erben und Nachkommen, Ihne Käuffern, seine Erben und
Nachkommen, obberührten Weingarten [illegible] zugehörd, Ihnen völlige, nutzliche und rechte possession und gewalt eingesetzt haben, solches alles zu ihren
Handen zu haben, zu nutzen, zu geniessen, zu verkaufen, zu vergeben, zu verpfänden oder Widerum zu verkauffen; und sonsten in alle andere Weg, Ihnen gefallend, damit zu
handlen, als mit anderm Ihrem rechten eigenen erkauften und bezahlten Gut, ohne Ihr, der Verkäuffer, Ihrer Erben und sonst Männiglichs von Ihrentwegen; einrede und Intrag und
Widerspruch, dann die sich hiemit rechtlich für sich, Ihr Erben und Nachkommen, gegen wohlgemeldten Käuffern, deßelben Erben und Nachkommen, obbeschriebenen Weingarten und
allen deßelben Gerechtigkeiten, Widerforderung und Ansprach, alle eigenschafft und besitzung, und also hiemit gemeinlich und sonderlich alles Recht, so die bisher da-
ran gehabt, oder fernerer dazu gewinnen und haben mögen, gantzlichen verzigen und begeben, und dasselbige zugesagt und versprochen haben: Diesen Kauf und Diese
Worte, fest, steif und ohne Verbrüchlichs zu halten, darwider nimmer nicht zu reden noch zu thun, schaffen oder gestatten, heimlich oder offentlich, zu keinen Zeiten noch Wegen: Besonder
auf den Käuffern, seinen Erben und Nachkommen diese Kauf halber, für allen künfftig Irrungen, die etwan mehrer, oder anzeigt gethan [illegible] Jahren, oder
und gefordert werden möchte, jederzeiten gebunden, schadlos und defension zu thun; auch die in allweg diesen Kauf zu halten, wie gebräuchig und Recht seye. Darvor
wolgemeldte Verkäuffer sich die nicht schützen noch schirmen, denn die sich hiemit aller Rechten, Freiheiten, Schirm und Gnaden, allerdingen gentzlichen und begeben haben, in krafft
dieß Briefs, alles getreulich und ungefehrlich. Und als auf diese Offnung solches alles vor mir und dem Gericht also beschehen und vollführt, mit Mund und Handen, aufgeben und
empfangen, wie Recht gibt, und dem nach seit ungefehrlichen Volgs seinem zu Recht erkannt und gesprochen: das diese Verkaufs und Kauffstellung, jetzo und ferners, gutbestatt
und wahr haben soll und möchte, was dieß Gerichts gebrauch und Recht sey. Dessen alles offtgesagter Käuffer einen Brieff begert: Der Ihme mit meiner Statt Gerichts gewohnlichen
Gerichts-Secret Insigel (der sonsten in Rathsamen Gerichts, mir und meinen Nachkommen, in allweg ohne schaden) besiegelt zugegeben erkannt. Deme zu Urkund ich obgesagter Herr
Johann Müller, Richter dieß Gerichts, für mich und meine Erben, mein eigen Insigel, darmit ich und meine Erben, ausserhalb dieser Vogtey, gantz ohnschädlich: Auf
dieser Brief gehenkt, der geben ist den [illegible] Monats Tag Januarii, im Sechzehen hundert und dreyßigisten Jahre.

Johann Jetzler, Gerichtsschreiber.

A I 1542

Kauffbrief.

Fer. 700.

Herrn Johannes Köcklins Leüt,
Schey Schulmeister und Ober-Raths-
Assessor, Contra: Herr Andreas Mül-
ler, Bottich, Küffer, Anna Catharina
Holländerin, Ehegemächtin.

B. N. 1.

Johannes Müller Langen Küfer, die
Liquidirte Straf Sümma zahlt.
vid. f. Conclusum Rathhaus.

A I 1542